



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Landkreistag
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag
Freiherr-vom-Stein-Haus 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz
Löwenhofstr. 1
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Kaiser-Friedrich-Straße 5 a
55116 Mainz

LANDESJUGENDAMT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

08. Dezember 2016

RD-Schr.- LJA – 11/2016



Mein Aktenzeichen 37 RD-Schr.-LJA-11/2016 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Doris Michell michell.doris@lsjv.rlp.de	Telefon / Fax 06131 967-293 06131 967-12-293
--	--------------------------	---	---

Rundschreiben - LJA – 11/2016

Prüfung der Verwendungsnachweise der Personalkosten nach § 12 KitaG i. V. mit der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Jahren wurden den örtlichen Jugendämtern und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt (LSJV/LJA), immer wieder Personalunterschreitungen in Kindertagesstätten aus unterschiedlichen Kontexten bekannt, was zu verschiedenen Fragestellungen führte. Dabei ist zu beachten, dass die Sicherstellung der Personalausstattung ein wesentliches Merkmal für die pädagogische Qualität in den Einrichtungen ist. Aus diesem Grund können Zuschüsse zu den Personalkosten von Land und Kommune nur dann gewährt werden, wenn die Personalausstattung ausreichend ist, um das vorgesehene Angebot in der Einrichtung zu gewährleisten. Um eine größere Transparenz und Sicherheit zu schaffen, wurde auf dem Kita-Tag der Spitzen eine Arbeitsgemeinschaft einberufen. Diese setzt sich zusammen aus Vertretungen der Jugendämter, des Landkreis- und Städtetages, des Bildungsministeriums unter der Leitung des LSJV. Die nachfolgend aufgeführten Regelungen sind ein erstes Ergebnis dieser Arbeitsgruppe und wurden im Konsens mit allen Beteiligten getroffen.

Wir hoffen, dass damit eine höhere Transparenz und Berechenbarkeit umgesetzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Birgit Zeller



Rundschreiben

Inhaltsverzeichnis

1. Darstellung des jeweiligen Prüfungsumfangs der Jugendämter und des Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt.
2. Nachfolgend ist der jeweilige Prüfungsumfang dargestellt, der für die Einzel-Verwendungsnachweise vom Jugendamt bzw. dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, (bei jugendamtseigenen Einrichtungen) gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte sicherzustellen ist.
3. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, prüft bei der Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises der Jugendämter:
4. Folgen der Prüfungen

1. Darstellung des jeweiligen Prüfungsumfangs der Jugendämter und des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

Die Ausführungen dieses Rundschreibens basieren auf den Erörterungen der AG Personalfragen¹.

Ziele des Rundschreibens sind:

- Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Prüfung
- Feststellung des Personalstandards als wesentliche Grundlage der pädagogischen Qualität
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Mittelverwendung

¹ Die Ausführungen dieses Rundschreibens basieren auf den Erörterungen der AG ‚Personalfragen‘. Dieser AG gehören Vertreter des Bildungsministeriums, Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, Landkreistag und Städtetag und der Arbeitsgemeinschaften der Jugendämter Nord und Süd an. Weitere Themenfelder, die seitens der AG bearbeitet werden, sind: ‚Personalbemessung‘ und ‚Meldepflichten‘. Hier ist die Einbindung von Vertretern von Trägerverbänden und Kindertagesstätten vorgesehen.



§ 12 Abs. 4 Satz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuweisungen des Landes an die Träger der Jugendämter. Voraussetzung für eine Förderung ist grundsätzlich, dass „die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind“. Konkretisiert wird diese Voraussetzung in § 6 Abs. 1 Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (LVO), „die Träger der Jugendämter erhalten Zuweisungen des Landes ... zu den Personalkosten der Kindertagesstätten, wenn die Organisation und personelle Ausstattung der einzelnen Kindertagesstätten ... den Bestimmungen dieser Verordnung und die fachlichen Voraussetzungen des Personals ... der Fachkräftevereinbarung ... entsprechen.“

Nach § 8 Abs. 2 (LVO) ist für die Prüfung dieser Voraussetzungen bei jeder einzelnen Einrichtung das örtlich zuständige Jugendamt zuständig: „Das Jugendamt prüft bei jedem Antrag auf Zuwendungen zu den Personalkosten ... die Einhaltung des KitaG und dieser VO.“ Grundlage jeder Prüfung ist die Betriebserlaubnis sowie dazu ergänzende Bescheide über weiteres Personal, das in der Einrichtung vorzuhalten ist².

Das Jugendamt erlässt gegenüber dem Träger den Bewilligungsbescheid und zahlt die bewilligten Mittel aus:

- Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 LVO gilt: „Das Jugendamt erteilt über den Zuschuss einen vorläufigen Bewilligungsbescheid, zahlt die bewilligten Mittel aus und prüft den Verwendungsnachweis.“
- Nach der Prüfung des Verwendungsnachweises erlässt das Jugendamt einen endgültigen Bescheid gegenüber dem Träger.
- Bei Einrichtungen, die von dem zuständigen Jugendamt selbst betrieben werden, prüft das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, die jeweiligen Voraussetzungen (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 3 LVO).

Vom örtlich zuständigen Jugendamt wird dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt ein Gesamtverwendungsnachweis vorgelegt, der alle geförderten Kindertagesstätten seines Zuständigkeitsbereiches umfasst.

2. Nachfolgend ist der jeweilige Prüfungsumfang dargestellt, der für die Einzel-Verwendungsnachweise vom Jugendamt bzw. dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, (bei jugendamtseigenen Einrichtungen) gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte sicherzustellen ist.

² Zukünftig wird das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, bei allen Veränderungen der Personalbemessung eine Übersicht an Träger und Jugendamt verschicken, in der die ab dem Änderungs-Stichtag vorzuhaltende Personalbesetzung aufgeführt ist.



Folgende Voraussetzungen sind für den Abrechnungszeitraum zu prüfen:

- a) Die Übereinstimmung mit der vorliegenden Betriebserlaubnis in Bezug auf:
 - a. den Abgleich mit der Abrechnungsdatenbank KITA2010,
 - b. die Angebots- und Gruppenstruktur,
 - c. die Platzkapazitäten unter Berücksichtigung der jeweiligen Altersspanne,
 - d. die Anzahl der Ganztagsplätze,
 - e. die Anzahl der geöffneten Gruppen.

- b) Die strukturellen Gegebenheiten der Einrichtung:
 - a. die Ausweisung im Bedarfsplan,
 - b. die Öffnungszeiten,
 - c. die Anzahl der Schließtage,
 - d. der vorzuhaltende Personalschlüssel unter Berücksichtigung der im Abrechnungszeitraum erfolgten Änderungen.

- c) Prüfung der tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf:
 - a. die tatsächliche Belegung unter Berücksichtigung der genehmigten Plätze für die verschiedenen Altersgruppen,
 - b. die tatsächliche Anwesenheit des vorzuhaltenden Personals,
 - c. den Einsatz von Berufspraktikanten, Personen in dualer Ausbildung, FSJler, BuFdi u.a.,
 - d. den Einsatz von Vertretungskräften,
 - e. die tatsächlich angefallenen Fortbildungs- und Fachberatungskosten.

- d) Die individuellen Voraussetzungen des eingesetzten Personals mit Blick auf
 - a. die eingesetzte Funktion (z.B. Leitung, stellvertretende Leitung, Gruppenleitung, Mitarbeit in der Gruppe),
 - b. die Übereinstimmung mit der Fachkräftevereinbarung / Berufsabschluss / LVO,
 - c. den Abgleich mit der für den Träger geltenden Vergütungsordnung hinsichtlich Eingruppierung und Gehaltsstufe unter Beachtung des Besserstellungsverbot,
 - d. die Plausibilität des angegebenen Jahresgehaltes,
 - e. den Umfang und die Eingruppierung der eingesetzten Hauswirtschafts- und Reinigungskräfte / Anteil Personalkosten bei Fremdreinigung.

Die Jugendämter können darüber hinausgehende Überprüfungen für ihren Zuständigkeitsbereich festlegen. Dazu gehört ggf. zu prüfen, ob die Träger alle Finanzierungsanteile Dritter an den Personalkosten in den Verwendungsnachweisen berücksichtigt haben.



3. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, prüft bei der Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises der Jugendämter:

Dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, wird von dem jeweiligen Jugendamt ein Gesamtverwendungsnachweis für die Personalkosten vorgelegt. Im Gesamtverwendungsnachweis werden die Gesamtsummen der Personalkosten je Förderbereich und Einrichtung übermittelt. Die personenbezogenen Daten der einzelnen Einrichtungen sind somit nicht ersichtlich. Vonseiten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, wird überprüft, ob die Angaben in dem Gesamtverwendungsnachweis (nachfolgend: Verwendungsnachweis) insgesamt plausibel sind. Die Plausibilitätsprüfungen erfolgen Datenbank unterstützt.

Zu dieser Prüfung gehört insbesondere:

- Vollständigkeit der Abrechnungen,
- Übereinstimmung von genehmigten und betriebenen Einrichtungen,
- Plausibilität der abgerechneten Personalkosten,
- Plausibilität für Mehrpersonal bei geöffneten Gruppen.

- Im Bereich der Kosten für interkulturelle Fachkräfte / Aussiedlerkräfte / Französischkräfte gelten besondere Regelungen. Das Jugendamt prüft vor seiner Bewilligung, ob die Voraussetzungen in der Kindertagesstätte dafür gegeben sind, eine entsprechende Zusatzkraft einzusetzen, z. B. Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund.

Der Prüfungsumfang des Verwendungsnachweises durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, geht hier weiter, da nach der personenbezogenen Bewilligung durch das LSJV ein Anspruch auf eine erhöhte Landeszuwendung nach § 7 Abs. 3 LVO besteht.

Bei Personalwechsel prüft das Jugendamt im Verwendungsnachweis, ob für eine evtl. nachfolgende Besetzung eine personenbezogene Bewilligung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, vorliegt. Ist dies nicht der Fall, entfällt die erhöhte Landesförderung.



Geprüft wird

- Das Vorliegen der Bewilligung des LSJV für die auf der Stelle eingesetzte Person / die Personen,
 - die Übereinstimmung des Bewilligungszeitraumes mit dem Abrechnungszeitraum,
 - die Plausibilität der abgerechneten Kosten.
- Mittelverwendung bei Kita!Plus – Kita im Sozialraum

In Bezug auf die Landesförderung erlässt das Land gegenüber dem jeweils zuständigen Jugendamt einen Bewilligungsbescheid, in dem die Landesförderung für den Jugendamtsbezirk festgesetzt wird.

Stellt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, Fehler im Gesamtverwendungsnachweis fest, entscheidet das örtlich zuständige Jugendamt in eigener Verantwortung über die verwaltungsrechtlichen Folgen gegenüber dem Träger.

Darüber hinaus ist die Förderung nach dem KitaG an haushaltsrechtliche Grundsätze gebunden. Dies schließt die Möglichkeit von Stichproben und Belegprüfungen ein, § 8 Abs. 6 LVO i. V. m. 11.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz (LHO).

4. Folgen der Prüfungen

Unklarheiten und Auffälligkeiten bei den Prüfungen werden von den Jugendämtern und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, im Dialog mit den jeweils Betroffenen geklärt. Jugendamt und Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ggf. darüber, ob und in welchem Umfang die Förderung geleistet werden kann oder gekürzt werden muss.³

³ Im Hinblick auf die sich in diesem Zusammenhang vermehrt ergebenden Rückfragen und Klärungsbedarfe gegenüber Trägern bzw. Jugendämtern, die sich auf die Einhaltung der erforderlichen Personalbesetzung beziehen, wird den Trägern von Kitas dringend empfohlen, dass Handlungspläne vorliegen, wie im Falle von Personalausfällen in der Einrichtung verfahren wird. Diese Handlungspläne sollten mit dem Jugendamt abgestimmt sein und dem LSJV vorliegen. Die Dokumentation der bei Personalausfällen getroffenen Entscheidungen und Handlungen



Dies betrifft beispielsweise:

Abweichende Bewertungen von Eingruppierungen, nicht genehmigte Sachverhalte wie ungenehmigte Überbelegungen, Einsatz von Nichtfachkräften über mehr als sechs Monate, etc.

Eingeschlossen in diese Bewertung sind ebenso Personalunterschreitungen. Aufgrund der Diversität der Personalbemessungen müssen Personalunterschreitungen einer einrichtungsbezogenen Beurteilung unterzogen werden. Um in diesem Handlungsfeld eine höhere Transparenz für alle Verantwortungsebenen zu erreichen, sind Empfehlungen dieser Arbeitsgemeinschaft vorgesehen. Bis dahin wird eine enge Abstimmung von Jugendamt und Landesjugendamt im Einzelfall angeraten.

wird ebenfalls dringend empfohlen, wie die Dokumentation des tatsächlich anwesenden Personals und die Anzahl und Alters-Struktur der tatsächlich anwesenden Kinder. Eine Einbindung der Eltern (-vertretung) in der Kita wird nahegelegt.